

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

6.12.2019

Frau
Sabine Zimmermann, MdB
Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senio-
ren, Frauen und Jugend des Deutschen
Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Bearbeitet von
Jörg Freese/ DLT

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
19(13)61h

Telefon: 030 590097-340
Telefax: 030 590097-430
E-Mail:
Joerg.Freese@Landkreistag.de

Aktenzeichen
V-402-07/1

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Sehr geehrte Frau Zimmermann,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Ehrenamt und Engagement. Für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird Beigeordneter Jörg Freese, Deutscher Landkreistag, an der Anhörung am 9. Dezember 2019 teilnehmen.

I. Allgemein

Die Ziele des Gesetzes teilen wir uneingeschränkt. Dabei ist aber immer zu beachten, dass ehrenamtliches Engagement in allererster Linie in lokalen und regionalen Zusammenhängen und Settings erfolgt. Daher waren und sind Kommunen und Länder in erster Linie gefordert, das Ehrenamt zu fördern und zu unterstützen. Dieser Aufgabe widmen sich die Kommunen seit Jahrzehnten erfolgreich.

Eine Hilfe durch die Arbeit der Bundesstiftung ist daher nur insoweit denkbar und sinnvoll, wenn es gelingt, nicht in originär kommunale Gestaltungsräume einzugreifen, sondern das Handeln der Kommunen nachhaltig und zielgerichtet zu unterstützen. Insoweit sollten auch die entsprechenden Hinweise des Bundesrates zum Förderauftrag der Stiftung aufgegriffen werden.

Das Ziel, Ehrenamt durch Hauptamt zu stärken ist richtig und wichtig. Auch der Fokus, die ehrenamtliche Betätigung in strukturschwachen und ländlichen Räumen mehr zu fördern und zu stärken ist begrüßenswert. In der konkreten Arbeit der Stiftung sollten hierzu die Erkenntnisse der Kommission für gleichwertige Lebensverhältnisse herangezogen werden.

II. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

§ 2 Stiftungszweck und § 3 Erfüllung des Stiftungszwecks:

Die Fokussierung der Stiftung auf den strukturschwachen und ländlichen Raum wird im Grundsatz begrüßt. Es muss erreicht werden, dass das Ehrenamt im ländlichen aber auch im strukturschwachen städtischen wie ländlichen Raum mit Blick auf Solidarität und sozialen Zusammenhalt durch die Stiftung gefördert werden kann.

Insgesamt wird es in der Praxis darum gehen, dass keine Doppelstrukturen zu bereits Vorhandenem in Ländern und Kommunen aufgebaut werden. Zudem müssen die deutlichen Unterschiede in Art und Form des Engagements in städtischen und ländlichen Regionen berücksichtigt werden.

§ 6 Stiftungsrat

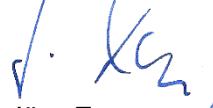
In Abs. 3 Nr. 6 ist es angemessen, statt einem einzigen Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände drei Vertreter zuzulassen. Wie unter I. ausgeführt findet die tägliche ehrenamtliche Arbeit in den Kommunen statt, zum anderen ist der ländliche und kleinstädtische Raum auch in dieser Frage nicht immer zu vergleichen mit großstädtischen Engagementformen. Daher ist für alle drei kommunalen Spitzenverbände jeweils ein Sitz vorzusehen.

Zu Abs. 3 Nr. 7: da Ehrenamt in der Zivilgesellschaft stattfindet, sollte diese aus unserer Sicht mit genauso vielen Sitzen ausgestattet werden wie Bund/Länder.

Zu Abs. 5: Fraglich ist aus unserer Sicht, wozu es bei Satzungsänderungen, Haushalts- und Personalangelegenheiten ein Vetorecht für die Ministeriumsmitglieder im Sitzungsrat braucht? Natürlich bestehen rechtliche und auch finanzielle Grenzen, auch im Hinblick auf zur Verfügung stehende Mittel. Dass dies beachtet wird, ist eine gemeinsame Aufgabe aller Gremienmitglieder der Stiftung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Jörg Freese

Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages